

Zum Aushang!

Liebe Kolleg*innen,

seit Ende des letzten Schuljahres werden die Kolleg*innen an vielen allgemeinbildenden Schulen aufgefordert, die vom Senat bereitgestellten **digitalen Endgeräte** abzuholen und ihre Anerkennung eines als „**Nutzungsvereinbarung**“ bezeichneten Schriftstücks zu erklären.

Der Personalrat der allgemeinbildenden Schulen Tempelhof-Schöneberg begrüßt, dass im Rahmen der Digitalisierung der Schule auch das pädagogische Personal endlich Dienstgeräte erhält. Kritisch sehen wir, dass die bei der Entstehung der sogenannten Nutzungsvereinbarung weder die Behörde noch der Hauptpersonalrat die Personalräte der allgemeinbildenden Schulen in sinnvoller Weise beteiligt haben, obwohl dieser Vorgang ausschließlich die von uns vertretenen Kolleg*innen betrifft.

Der Hauptpersonalrat hat am 20. Juli 2021 Verlängerung des Probebetriebes der Endgeräte für Lehrkräfte zugestimmt. Bestandteil ist eine sog. „**Nutzungsvereinbarung von mobilen Kommunikationsgeräten für Beschäftigte der Berliner Schulen**“ mit Datum vom 3. Juni 2021 (Anlage A6.1.2 Nutzungsvereinbarung - Schule) Mittlerweile kursieren auch andere, offenbar nicht im HPR abgestimmte Versionen. Von einer Nutzungsvereinbarung kann u.E. nach keine Rede sein. Eine Vereinbarung müsste die Interessen beider Parteien berücksichtigen. U.E. nach berücksichtigt die sog. Nutzungsvereinbarung einseitig nur das Interesse des Arbeitgebers. Die im HPR am 20.7.21 beschlossene Version verlagert einseitig Arbeitgeberpflichten auf die Beschäftigten und benachteiligt sie. Als Beschäftigtenvertretung sehen wir besonders folgende Punkte kritisch:

Zu Punkt Allgemeines (1): Die Geräte sind unter ergonomischen Gesichtspunkten nur für mobiles oder kurzfristiges stationäres Arbeiten geeignet, nicht aber als stationäre Arbeitsplätze, an denen Beschäftigte die geforderten Aufgaben umfänglich erfüllen könnten. Dazu wären zusätzliche Peripheriegeräte (Monitor, Tastatur, Maus usw.) erforderlich, dazu ergonomische Arbeitsstühle, Schreibtische und Beleuchtungen. Für die Durchführung von Online-Unterricht sind die Bildschirme zu klein. Zudem implizieren die Formulierungen, dass die Geräte ständig zwischen Schule und Wohnort transportiert werden müssen. Das erhöht die Gefahr des Diebstahls und verkürzt gleichzeitig die Lebensdauer der Geräte. Eine regelmäßige Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts erscheint uns mit den vorhandenen Dienstgeräten somit als nicht realistisch.

Zu Punkt Allgemeines (3): Die Beschäftigten sollen ihre Dienstgeräte pfleglich und mit Sorgfalt behandeln. Unklar bleibt in der Nutzungsvereinbarung jedoch, wer bei Schäden, Verlust oder Diebstahl die Haftung übernimmt.

Zu Punkt Allgemeines (4): Beschäftigte sollen jederzeit darauf achten, dass unbefugte Dritte keine vertraulichen Daten auf dem Bildschirm einsehen können. Wie soll dies im Unterrichtsalltag mit 32 Schüler*innen und in Räumen organisiert werden, die für die Gruppengrößen oft viel zu klein sind?

Zu Punkt Allgemeines (7): Von den Beschäftigten wird mindestens einmal wöchentlich ein Updateprozess (zwischen 18.00 und 7.00 Uhr) gefordert. Jedoch können Beschäftigte weder verpflichtet werden, die Nebenkosten für Updates zu zahlen, noch außerhalb der Arbeitszeit (im Urlaub, bei Krankheit usw.) Updates zu installieren und ggf. die Geräte zu beaufsichtigen. Überdies steht das Ansinnen regelmäßiger nächtlicher Updates in Widerspruch zu Punkt „Allgemein (8)“ der sog. Nutzungsvereinbarung, wonach die Nutzung privater Netzwerke nur in Ausnahmefällen erfolgen soll.

Weiter ist unklar, welche Rechte der Dienstleister (CANCOM Public GmbH) durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erhält. Erfolgt bei Nutzung der Dienstgeräte eine Arbeitszeiterfassung der Beschäftigten durch den Dienstleister?

Anmerkungen zu Punkt Allgemeines (8): Die Nutzung des Endgerätes soll vorwiegend in eigenen Schulnetzwerken erfolgen. Eine Unterrichtsvorbereitung, wie sie von vielen Kolleg*innen in der Regel zuhause geleistet wird, oder die geforderten wöchentlichen Updates zwischen 18.00 und 7.00 Uhr sind ohne Verbindung zu privaten Netzwerken nicht möglich. Es ist aber unzumutbar, den Beschäftigten die Verantwortung für die Sicherheit von privaten Netzwerken, deren Nutzung im normalen Arbeitsalltag für viele Kolleg*innen unumgänglich ist, zu übertragen.

Anmerkungen zu Punkt Handhabung des Endgerätes (1): Die Vorgabe, dass Software-Lösungen nur aus von der Senatsverwaltung autorisierten Quellen installiert werden können, schränkt viele Beschäftigte in ihren Arbeitsmöglichkeiten ein. Bereits etablierte Softwareanwendungen, die nicht im Unternehmensportal zu finden sind, können von den Beschäftigten nicht genutzt werden. Die Kompatibilität der Endgeräte mit vielen im letzten Jahr an vielen Schulen erarbeiteten IT-Lösungen ist nicht gegeben. Die Nutzung des Geräts würde so zusätzliche Arbeit für viele Kolleg*innen bedeuten, die ihren Unterricht bereits auf der Basis der in den Schulen gefundenen Lösungen vorbereitet haben.

Anmerkungen zu Punkt Datenschutzbestimmungen (1): Für die Inbetriebnahme der Dienstgeräte werden von den Beschäftigten personenbezogene Daten verlangt. Die Notwendigkeit der Verarbeitung von Stammdaten können wir nachvollziehen. Jedoch ist völlig unklar, warum Beschäftigte der Aufforderung zustimmen sollten, ihre Benutzerkonto-Daten „Benutzername und Kennwort“ im Rahmen von Betriebsprozessen (u.a. Administration) an nicht näher genannte Dritte weiterzugeben.

Wir erwähnen hier nur die wichtigsten Kritikpunkte zu der u.E. unzulänglichen Nutzungsvereinbarung. Trotz des vom HPR geduldeten zeitlichen Drucks haben einige schulische Personalräte bereits in ihren Ferien auf diese und andere Unzulänglichkeiten hingewiesen und den HPR aufgefordert, die Vereinbarung nicht zu unterzeichnen. Aus unserer Sicht ist das Vorhaben auf Grund von Konjunktivformulierungen, Absichtserklärungen und zahlreicher ungeklärter Fragen aktuell nicht abstimmungsfähig. Wir kritisieren, dass die schulischen Beschäftigtenvertretungen nur verspätet und unvollständig einbezogen wurden. Vor diesem Hintergrund raten wir:

Im ersten Satz der Nutzungsvereinbarung wird zwar deutlich, dass mit der geforderten Unterschrift der Kolleg*innen lediglich die Kenntnisnahme bestätigt wird. Wir halten es dennoch für sinnvoll, dass alle Kolleg*innen neben ihrer Unterschrift den Vermerk - „zur Kenntnis genommen“ oder „zKg“ - auf der Nutzungsvereinbarung handschriftlich eintragen.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Ralf Schäfer, Vorsitzender

Frau Barbara Schüle, Stellv. Vorsitzende